

Zwischen den aus der Anlage 1 bzw. aus den anliegenden Stiftererklärungen (Anlage 2 bis n) ersichtlichen Stiftern

-Stifter-

und

der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Recklinghausen, vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser vertreten durch den leitenden Pfarrer sowie 3 weitere Kirchenvorstandsmitglieder,

-Treuhande-

wird hiermit der folgende

Stiftungsvertrag

geschlossen.

Hiermit errichten wir, die in der Anlage 1 aufgeführten Gründungstifter, gemeinsam die „Stiftung Liebfrauen“ mit Sitz in Recklinghausen.

Die Stiftung unterstellt sich im Rahmen der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils aktuellen Fassung der Aufsicht des Bischofs von Münster.

Wesentlicher Bestandteil des Stiftungsvertrages ist die Satzung in der Fassung vom 19.11.2013.

Unbeschadet der kirchlichen Vorschriften sowie des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bedürfen Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung seiner Genehmigung.

Die Laufzeit der Stiftung beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist durch Beschluss des Kuratoriums nach Anhörung des Treuhänders mit Zustimmung des Bischofs von Münster möglich.

Die Stiftung soll gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde Liebfrauen, Recklinghausen oder ihrer Rechtsnachfolgerin dienen, und das kirchliche, römisch-katholisch geprägte Leben in all seiner Vielfältigkeit unterstützen.

Wir, die Gründungstifter, statten die Stiftung mit dem in den beigefügten Anlagen 2 bis 85 genannten Kapital in Höhe von 71.460 Euro aus.

Das Stiftungskapital ist ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und Spenden zur Stärkung der Auszahlungsbeträge sind willkommen.

Die Stiftung soll durch zwei Organe verwaltet und vertreten werden und zwar durch den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Liebfrauen oder ihrer Rechtsnachfolgerin als Treuhänder und das Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus 5 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Pfarrgemeinderat/ Pfarreirat der Pfarrgemeinde Liebfrauen oder ihrer Rechtsnachfolgerin ernannt.

Als erstmalige Mitglieder dieses Kuratoriums für die Dauer bis zur satzungsgemäßen Berufung werden in Einvernehmen mit dem Treuhänder bestimmt:

Gudrun Brosterhaus
Anke Heining
Wolfgang Pantförder
Norbert Pott
Guido Röseler


Sollte der Zweck der Stiftung nicht mehr erreicht werden können und ist auch eine Satzungsänderung untunlich, so kann die Stiftung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Treuhänder, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Recklinghausen, 19.01.2014

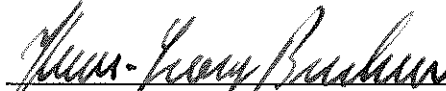
Unterschriften der Stifter



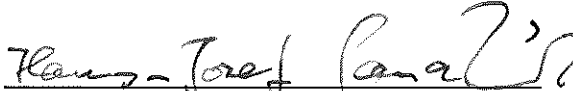
Unterschriften für den Treuhänder



Oliver Paschke,
Pfarrer



Hans-Georg Bachem,
Mitglied des Kirchenvorstandes



Hans-Josef Sandkühler,
Mitglied des Kirchenvorstandes



Dr. Stephan Voigt,
Mitglied des Kirchenvorstandes

Satzung

Präambel

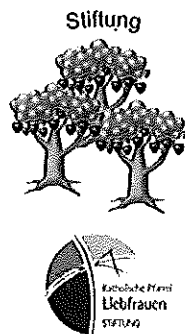
„Fusion“, „Kirchenschließung“, „Geldmangel“ - all das sind Vokabeln und Schlagworte, mit denen sich die katholische Kirche als Ganzes auseinandersetzen muss und mit denen auch wir uns in unserer Pfarrgemeinde Liebfrauen in Recklinghausen in den vergangenen Jahren auseinandersetzen mussten und weiterhin müssen.

Deshalb haben uns viele Gemeindemitglieder darin bestärkt, eine Form der Finanzierung zu finden, die es einerseits ermöglicht, die Angebote unserer Gemeinde aufrecht zu erhalten oder auszuweiten, und andererseits einen starken Bezug der Geldgeber zum Gebiet, in dem das Geld eingesetzt werden soll, sicherstellt. Nach Abwägung aller Aspekte haben wir uns darum entschieden, eine Stiftung zur Stützung und Förderung des kirchlichen Lebens vor Ort zu gründen.

Der Stiftung haben wir den Namen „Liebfrauen“ gegeben, weil die Gottesmutter Maria als Schutzpatronin der Christenheit gilt. Mit der Namensgebung unterstreichen wir die Schutz- und Hilfsfunktion, die in der Stiftung über die Umsetzung der Zwecke verankert ist. Zudem verbinden wir mit dem Symbol als allumfassende Schutzpatronin auch die Verpflichtung, den Wirkungskreis der Stiftung mit dem Gebiet der Pfarrei stetig wachsen zu lassen.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des aktiven, römisch-katholisch geprägten Lebens der Menschen im Gemeindegebiet des Trägers und Treuhänders..

Unsere Stiftung ist auf ein stetig wachsendes Kapital durch Zustiftungen angelegt. Dafür wollen wir verschiedenste gesellschaftliche Kräfte wie Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen gewinnen. Wir wollen als katholische Christen Mitverantwortung in der Gesellschaft tragen und dort, wo wir gebraucht werden, unseren Mitmenschen Unterstützung, Hilfe und Förderung in verschiedensten Lebensphasen geben. Sinnbild der Stiftung Liebfrauen sei damit die Apfelbaumwiese, die am Anfang metaphorisch für das Wachstum und den Ertrag der Stiftung stand, die aber ebenso im übertragenen Sinne die mit der Stiftungsgründung verbundenen Hoffnungen des auch zukünftigen Wachsens und Gedeihens unserer Gemeinde symbolisiert.



§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Liebfrauen Recklinghausen“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Recklinghausen
- (3) Sie ist eine nichtrechtsfähige, treuhänderische, kirchliche Stiftung.
- (4) Träger und Treuhänder der Stiftung ist die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen Recklinghausen oder deren Rechtsnachfolgerin
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des aktiven, römisch-katholisch geprägten Lebens der Menschen im Gemeindegebiet des Trägers und Treuhänders.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Projekte sowie seelsorglicher und pastoraler Maßnahmen in der Kirchengemeinde insbesondere durch:
 - Zuwendungen für die Jugendarbeit (Teilnahme an seelsorglichen Veranstaltungen wie Fahrten zur Firmvorbereitung, Ferienlager)
 - Zuwendungen für die Gemeindebücherei
 - Zuwendungen für die Kirchenmusik
 - Zuwendungen für die Gestaltung des gemeindlichen Lebens (Projektwochen, Bibelwochen, Veranstaltungen für die diversen Alters- und Zielgruppen der Gemeinde)
 - Zuwendungen für soziale Projekte/ Aufgaben (Unterstützung Hilfsbedürftiger)
 - Zuwendungen für besondere Ausstattungen der Kirche und der gemeindlichen Gebäude

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsvertrag ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht, auch nicht aufgrund wiederholter Zuwendungen in der Vergangenheit.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Liebfrauen oder deren Rechtsnachfolgerin als Organ des Treuhänders und das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Pfarrgemeinderat (Pfarreirat) bestellt. Die Mitglieder sind jeweils zu Beginn einer neuen Sitzungsperiode des Pfarrgemeinderates (Pfarreirates) neu zu bestellen. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, nachgewiesenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund abberufen werden. Darüber entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei weder ein Stimmrecht noch das Recht, an den Beratungen zu seiner Person teilzunehmen. Es ist vor der Entscheidung des Kuratoriums zu hören.
- (7) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund ihr Amt niederlegen.

- (8) Die Nachrücker werden unverzüglich durch den Pfarrgemeinderat (Pfarreirat) bestellt.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Dem Kuratorium ist die Entlastung des Treuhänders vorbehalten.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind der leitende Pfarrer und 1 Mitglied des Kirchenvorstandes als Vertreter des Treuhänders einzuladen und zu allen dort behandelten Fragen, die die Stiftung betreffen, zu hören.
- (3) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungstermin zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind durch die Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorzubringen. Ansonsten gelten die Niederschriften als genehmigt.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit agiert, weist er darauf hin, dass er aus Mitteln der Stiftung und zur Erfüllung ihrer Zwecke tätig wird.
- (2) Der Treuhänder legt binnen drei Monaten nach Jahresende dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Verwendung der Stiftungsmittel erläutert.
- (3) Der Treuhänder kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten von bis zu 5 % der Erträge belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Die Laufzeit der Stiftung beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist durch Beschluss des Kuratoriums nach Anhörung des Treuhänders mit Zustimmung des Bischofs von Münster möglich.
- (2) Die Stiftung unterstellt sich im Rahmen der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils aktuellen Fassung der Aufsicht des Bischofs von Münster. Unbeschadet der kirchlichen Vorschriften sowie des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bedürfen Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung seiner Genehmigung.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (4) Der Treuhänder und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (5) Über die Änderung des Stiftungszwecks bzw. über die Auflösung der Stiftung beschließt dieses Gremium in einer Sitzung.
- (6) Der Beschluss zur Zweckänderung beziehungsweise über die Auflösung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums.
- (7) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder kirchlich zu sein und auf dem Gebiet des Treuhänders zu liegen.
- (8) Die Überführung des treuhänderischen Vermögens in eine selbständige Stiftung ist zulässig. §10 Absätze 2, 5 und 6 sind anzuwenden.

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Treuhänder, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.